

Vorblatt

Problem:

Derzeit bearbeiten alle burgenländischen Bezirkshauptmannschaften mit Ausnahme von Oberwart und Jennersdorf (Mit 1. März 2022 wurde die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften Oberwart und Jennersdorf auf die BH Güssing übertragen) die Verkehrsdelikte je nach „Tatort“ im jeweiligen Bezirk des Burgenlandes. Im Bereich der Verwaltungsstrafen ist von den Bezirkshauptmannschaften ein wesentlicher Aufwand zu verzeichnen.

So wurden im Jahr 2019 von allen burgenländischen Bezirkshauptmannschaften insgesamt über 211.000 Strafverfahren durchgeführt, davon waren ca. 80% Verkehrsdelikte.

Es soll daher durch strukturelle Maßnahmen im Bereich der Bezirkshauptmannschaften eine effiziente und ressourcenschonende Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren sowie der nachfolgenden Vollstreckungsverfahren herbeigeführt werden. Durch die Übertragung der Zuständigkeiten von den Bezirkshauptmannschaften Oberwart und Jennersdorf auf die BH Güssing ab 1. März 2022 wurde mit Umsetzung dieser Maßnahmen bereits begonnen. Nun soll die nächste Ausbaustufe des Service-Center Strafen bei der BH Güssing mit 1.10.2022 starten. In dieser Ausbaustufe sollen die Zuständigkeiten von den Bezirkshauptmannschaften Oberpullendorf, Mattersburg und Eisenstadt-Umgebung auf die BH Güssing übertragen werden.

Lösung:

Übertragung der Zuständigkeit zur Abwicklung der Verkehrsdelikte an die Bezirkshauptmannschaft Güssing.

Damit kann eine Effizienzsteigerung bei der Erledigung von Verkehrsdelikten erreicht werden.

Eine Verfahrenskonzentration bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing hat verschiedene Vorteile:

- im Rahmen der bestehenden Kooperation zwischen den Bezirkshauptmannschaften Güssing und Jennersdorf wird bereits das Fachgebiet „Strafwesen“ von Güssing für beide Bezirke geleitet und wurden damit positive Erfahrungen gemacht
- durch die automatisationsunterstützte IT-Anwendung im Verwaltungsstrafverfahren (VStV-Programm) ist die Datenverarbeitung ortsunabhängig
- es sind bereits geeignete Raumkapazitäten für das zusätzlich erforderliche Personal vorhanden
- gleiche Arbeitsschritte in einer großen Menge werden durch eine Bündelung an einer Stelle effizienter bearbeitet
- der Standort wird durch Ausweitung des Aufgabenbereiches und Aufwertung der vorhandenen Dienststelle gestärkt
- zusätzliche Arbeitsplätze werden geschaffen (die freiwerdenden Kapazitäten der anderen Bezirkshauptmannschaften werden für Nachbesetzungen und Verfahrenskonzentrationen in anderen Bereichen großteils kompensiert; Versetzungen von Bediensteten aus dem Nordburgenland nach Güssing können vermieden werden)
- im Sinne der Dezentralisierung werden Aufgaben von Bezirkshauptmannschaften im Südburgenland bzw. im ländlichen Raum zusammengefasst und von dort aus für alle Bezirke des Landes erledigt
- eine kleinstrukturierte Bezirkshauptmannschaft im Burgenland wird gestärkt.

Alternativen:

Beibehaltung der Verfahrensführung und Vollstreckung durch die Tatortbehörden.

Kosten:

Der vorliegende Verordnungsentwurf wird zu Mehrkosten führen, weil aufgrund der Konzentration der Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing im Endausbau etliche neue Planstellen vorgesehen werden müssen. Für die Übertragung der Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaften Oberpullendorf, Mattersburg und Eisenstadt-Umgebung auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing können als Personalausgaben rd. 516.000,- Euro pro Jahr angegeben werden.

Für die Übertragung der Zuständigkeiten sämtlicher Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing sind 28 Planstellen vorgesehen.

Dabei handelt es sich um 14 Planstellen „ReferentIn BH – Sachbearbeitung Allgemein 3a/4“ (ehem. „Verwendungsgruppe b“) und 13 Planstellen „SachbearbeiterIn BH – Sachbearbeitung Allgemein 2b/3“ (ehem. „Verwendungsgruppe c“) und eine Planstelle „Modellstelle 3b/4“ (ehem. „Verwendungsgruppe a“)

Im Zusammenhang damit ist mit einer entsprechenden Entlastung der übrigen Bezirkshauptmannschaften wegen Wegfalls der auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing per Verordnung übertragenen Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen.

Als einmaliger Aufwand pro Arbeitsplatz (gesamte IT, Telefon) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden 86.000,-- Euro angenommen.

Freie Büroräumlichkeiten sind im Technikum Güssing in ausreichender Anzahl vorhanden; die Mietkosten betragen € 5.000,-- pro Monat.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Unionsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Eine Ermächtigung zur sprengelübergreifenden Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden existiert bereits seit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 60/2011. Damals war sie aber noch beschränkt auf Verfahren geringer Häufigkeit, die ein hohes Ausmaß an Sachverstand voraussetzen oder zur Erleichterung der Wahrnehmung von Zuständigkeiten außerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten. Die Schaffung von Kompetenzzentren und einer damit verbundenen Durchbrechung der örtlichen Zuständigkeit bei grundsätzlich mehreren sachlich zuständigen Behörden durch eine Regelung des Organisationsgesetzgebers (hier: Land) war seit 2011 vorgesehen (vgl. dazu auch die Kommentierung von *Hacksteiner/Ranacher*, in Kneihls/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 15 Abs. 10 B VG Rz 14-19, 23).

Mit der B-VG-Novelle I Nr. 14/2019 entfiel zusätzlich das Zustimmungserfordernis der Bundesregierung zur Änderung oder Neuregelung der Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geregelt wird.

Diese verfassungsrechtliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers findet in § 2 Abs. 2 des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl. Nr. 42/2019, ihren Ausdruck. Wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen, sprengelübergreifend über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, an deren Stelle zu entscheiden und die Übertragung der Zuständigkeit verfügen.

Wie auch bereits in anderen Bundesländern in bestimmten Aufgabenbereichen aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Raschheit praktiziert (s. zB für Oberösterreich die LGBl. Nr. 4, 5, 6 und 84/2019) erfolgt daher eine Übertragung der Verwaltungsstrafverfahren und Vollstreckungsverfahren der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, der Straßenverkehrsordnung 1960 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung 1994 auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

§ 2 Abs. 2 des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes, LGBl. Nr. 42/2019, sieht die Möglichkeit vor, dass die Landesregierung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen kann, sprengelübergreifend über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, an deren Stelle zu entscheiden und die Übertragung der Zuständigkeit verfügen.

Dies dann, wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist.

Aufgrund der enormen Anzahl von Verkehrsdelikten im Land Burgenland soll eine effiziente und ressourcenschonende Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren sowie der nachfolgenden Vollstreckungsverfahren im Bereich der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, der Straßenverkehrsordnung 1960 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung 1994 auf der Bezirkshauptmannschaft Güssing schrittweise erfolgen. Im ersten Schritt (bereits seit 1. März 2022) erfolgte die Übertragung von den Bezirken Oberwart und Jennersdorf auf die Bezirkshauptmannschaft Güssing. Nun soll die nächste Ausbaustufe des Service-Center Strafen bei der BH Güssing mit 1.10.2022 starten. In dieser Ausbaustufe sollen die Zuständigkeiten von den Bezirkshauptmannschaften Oberpullendorf, Mattersburg und Eisenstadt-Umgebung auf die BH Güssing übertragen werden.

Zu Z 2 (§ 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.